

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: nein

REG § 35; 2. DV-BEG § 15

- a) Eine Änderung der Verhältnisse, die der Bemessung der Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit zugrunde gelegt worden waren, kann auch dadurch eintreten, daß dem Verfolgten Zinseinnahmen zufließen, die aus der Anlage nachgezahlter Entschädigungsleistungen herrühren.
- b) Sind bei der Bemessung des Hundertsatzes Versorgungsbezüge in bestimmter Höhe berücksichtigt worden, so kann bei einer Erhöhung der Versorgungsbezüge eine Änderung der Verhältnisse nach § 35 BEG in Betracht kommen; in welchem Ausmaß die Erhöhung der Versorgungsbezüge die Änderung des Hundertsatzes rechtfertigt, hängt auch davon ab, ob und in welchem Umfang die Erhöhung der Versorgungsbezüge erfolgt ist, um eine Minderung der Kaufkraft der bisherigen Bezüge auszugleichen.

BGH, Urt. v. 25. November 1964 - IV ZR 27/64 -

OLG Hamburg

LG Hamburg

IV ZR 27/64

Verkündet am
25. November 1964
Brooske, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Freien und Hansestadt H a m b u r g,
vertreten durch die Sozialbehörde, Amt für Wiedergutmachung,
Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -
gegen

Frau Dr. Xenia B [REDACTED], H [REDACTED],
B [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 20. November 1964 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Kaske, Maaß, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das
Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Ober-
landesgerichts zu Hamburg vom 27. November 1963
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungs-
gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand :

Die Beklagte bewilligte der Klägerin im Bescheid vom 12. April 1960 Kapitalentschädigung und Rente wegen eines verfolgungsbedingten Gesundheitsschadens. Diesen Leistungen wurde eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 v.H. und der bei diesem Satz in Frage kommende höchste Hundertsatz von 45 zugrunde gelegt. Dabei wurde berücksichtigt, daß die Klägerin als Witwe eines Studienrats ein Ruhegeld von 450 bis 600 DM erhielt. Die danach festgesetzte Rente belief sich auf 655,50 DM, sie erhöhte sich am 1. Juni 1960 auf 695 DM, ab 1. Januar 1961 auf 744 DM. An Kapitalentschädigung und Rentenrückständen wurden der Klägerin 77 810,10 DM ausgezahlt.

Durch eine Anfrage nach den Vermögensverhältnissen der Klägerin erfuhr die Beklagte, daß sich die Witwenbezüge der Klägerin auf 696,08 DM monatlich erhöht hatten. Außerdem erklärte die Klägerin auf diese Anfrage, daß sie im Jahre 1961 3 075 DM Zinseinkünfte gehabt habe. Infolge des erhöhten Ruhegehalts und der Zinseinnahmen hatten sich nach Ansicht der Entschädigungsbehörde die wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin wesentlich verbessert. Daraufhin erließ die Entschädigungsbehörde am 26. Juni 1962 einen Änderungsbescheid, in dem der Hundertsatz auf 30 herabgesetzt und die Rente vom 1. August 1962 ab auf 495,65 DM festgesetzt wurde.

Diesen Bescheid hat die Klägerin mit der Klage angefochten. Das Landgericht hat den angegriffenen Bescheid aufgehoben. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen.



Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision will die Beklagte erreichen, daß die Klage abgewiesen wird.

Die Klägerin hat mitgeteilt, daß sie in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht vertreten sein werde.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des beklagten Landes ist begründet.

1. Das Berufungsgericht meint, die in § 35 BEG umschriebenen Voraussetzungen für die Neufestsetzung der Rente seien nicht gegeben. Die Zinseinnahmen der Klägerin seien zwar Vermögenserträge, die nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 der 2. DV-BEG bei der Bemessung des Hundertsatzes zu berücksichtigen seien, indessen sei hier eine Änderung der Verhältnisse nicht eingetreten. Die Beklagte hätte nämlich bei Erlass des Bescheides vom 12. April 1960 mit einer ertragbringenden Anlage der damals gewährten Nachzahlung von 77 810,10 DM rechnen müssen. Wegen dieser Voraussetzbarkeit könne von einer Änderung der Verhältnisse, die der Bemessung des Hundertsatzes zugrunde lagen, nicht gesprochen werden.

Die Erhöhung der Witwenbezüge beruht nach Ansicht des Berufungsgerichts nur auf einer Anpassung der Versorgungsleistungen an die seitdem erheblich gestiegenen Lebenshaltungskosten. Die wirtschaftliche Lage der Klägerin hätte sich durch diese Anpassung ihrer Bezüge kaum verbessert, deshalb rechtfertige diese Änderung der Verhältnisse nicht die Herabsetzung der Rente um 10 v.H.

2. Diese Erwägungen beruhen auf Rechtsirrtum.

Für die Anwendung des § 35 BEG kommt es auf den Vergleich der Tatsachen an. Bei Erlass des ersten Bescheides hatte die Klägerin keine Zinseinnahmen. Ob damals an die Möglichkeit zu denken war, daß sie den zu erwartenden Geldbetrag zinsbringend anlegen würde, ist unerheblich, weil eine solche bloße Möglichkeit bei der Bemessung des Hundertsatzes nach § 15 der 2. DV-BEG nicht berücksichtigt werden darf und hier auch nicht berücksichtigt worden ist. Man kann auch nicht den Standpunkt einnehmen, mit diesem Betrag sei jedenfalls zu rechnen gewesen, weil die Klägerin den ihr zuzumutenden Zinserwerb nicht hätte unterlassen dürfen. Indessen läßt sich aus § 31 Abs. 3 BEG nicht folgern, die Klägerin hätte das Geld von Anfang an zinsbringend anlegen müssen, und für den Fall, daß das unterblieben sei, sei von einem angemessenen Zinsertrag auszugehen. Die erwähnte Bestimmung ist vornehmlich auf die Nutzung der Arbeitskraft zugeschnitten, wie sich aus § 15 Abs. 3 Nr. 3 der 2. DV-BEG ergibt. Ob aber die Klägerin die nachgezahlte Summe zur Schuldentilgung, zum Erwerb von Wertpapieren, zur Beteiligung an einer Personengesellschaft oder zum Erwerb ertragloser Baugrundstücke verwerten wollte, war ihre Sache. Derartige Möglichkeiten waren bei der Bemessung des Hundertsatzes nicht zu berücksichtigen. Stellt die Entschädigungsbehörde später fest, daß der Klägerin aus der Anlage der genannten Summe Zinserträge zugeflossen waren, so hatten sich dadurch die wirtschaftlichen Verhältnisse, die der Bemessung des Hundertsatzes zugrunde lagen, zugunsten der Klägerin geändert. Das kann auch nicht deshalb in Zweifel gezogen werden, weil das angelegte Geld aus der Nachzahlung von Entschädigungsleistungen stammte. Für die anderweite Festsetzung

des Hundertsatzes kommt es, wie die Aufzählung der zu beachtenden Umstände in § 15 Abs. 3 der 2. DV-BEG zeigt, nur auf die Änderung der wirtschaftlichen Lage an, nicht dagegen darauf, auf welche Ursachen etwaige Einkommensveränderungen zurückgingen. Wie § 15 Abs. 3 Nr. 6 der 2. DV-BEG deutlich macht, können sich die wirtschaftlichen Verhältnisse, die der Bemessung der Rente zugrunde gelegt waren, auch dadurch ändern, daß der Verfolgte andere Entschädigungsleistungen nach dem BEG erhält. Der Senat hat deshalb in der RZW 1961, 67 Nr. 2¹ abgedruckten Entscheidung gesagt, daß Zinseinnahmen aus nachgezahlter Kapitalentschädigung und nachentrichteten Rentenrückständen die Herabsetzung des Hundertsatzes rechtfertigen können. Zwar handelt es sich bei dem damals entschiedenen Fall um die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Ermäßigung des Hundertsatzes nach § 18 Abs. 2 BEG vorlagen. Dieser Unterschied spielt jedoch keine Rolle. Die Kritik, die Küster in RZW 1961, 440 gegen diese Entscheidung des Senats vorbringt, wird den hier hervorgehobenen Gesichtspunkten nicht gerecht.

3. Die Frage, ob die Erhöhung der Pensionsbezüge (§ 15 Abs. 3 Nr. 7 der 2. DV-BEG) als Änderung der tatsächlichen Verhältnisse nach § 35 anzusehen ist, auch wenn diese Erhöhung im wesentlichen nur den Rückgang der Kaufkraft des Geldes ausgleicht, muß bejaht werden. Daß es hier zunächst nur auf die ziffernmäßigen Veränderungen ankommt, ergibt sich aus § 13 a der 1. DV-BEG. Auch Art. III a des Änderungsgesetzes spricht dafür. Durch § 13 a der 1. DV-BEG wollte der Gesetzgeber beim Zusammentreffen mehrerer Renten die Folgen mildern, die sich aus der Anwendung des § 35 bei Erhöhung der Rentenbeträge ergab (vgl. Zorn in RZW 1961, 289). Wäre die

Ansicht des Berufungsgerichts zutreffend, so hätte es dieser Vorschrift nicht bedurft, da die Erhöhung der Renten der Aufbesserung der Beamtenbesoldung entspricht, die wiederum weitgehend die Kaufkraftminderung des Geldes ausgleicht. Eine andere Frage ist es, ob die Erhöhung der Pension, möglicherweise in Verbindung mit anderen Tatsachen, die Herabsetzung der Rente um mindestens 10 v.H. rechtfertigt. Hierbei ist nach § 15 Abs. 1 der 2. DV-BEG zu berücksichtigen, ob die wirtschaftliche Lage des Verfolgten durch die Änderung seiner Einkünfte tatsächlich verbessert worden ist. In diesem Zusammenhang ist also die Frage der Kaufkraft von Bedeutung.

4. Da das Berufungsgericht bei Anwendung des § 35 BEG nicht nach diesen Grundsätzen vorgegangen ist, muß die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden. Das Berufungsgericht wird dadurch in die Lage versetzt, nochmals zu prüfen, ob die aufgrund der veränderten Verhältnisse zu errechnende Rente um 10 v.H. von der festgesetzten Rente abweicht. Bei der Bemessung des Hundertsatzes wird nur dann sachgemäß verfahren, wenn beachtet wird, daß die Entschädigungsbehörde früher trotz der Pension in Höhe von 450 bis 600 DM monatlich den Höchsthundertsatz für gerechtfertigt gehalten hat. Es wäre nicht sachgerecht, wenn die Bestsetzung des Hundertsatzes jetzt ohne Rücksicht auf die früher geltenden Gesichtspunkte stattfände.

Die Änderung der Verwaltungsübung bei der Bemessung der Hundertsätze ist keine Änderung der Verhältnisse nach § 35 BEG.

Ascher Raske Maaß Dr. Loewenheim Dr. Graf